

dürfte die Bearbeitung durch den Bautechniker vorzuziehen sein, da dieser gleichzeitig die zur Naturalherstellung erforderlichen Anstalten treffen kann; natürlich wird er, bevor er den Anspruch des Grundstücksbesitzers bewilligt, den Markscheider befragen, ob die Schäden auf Einwirkungen des Bergbaus zurückzuführen sind. Wenn gegen den Anspruch Einwendungen juristischer Natur zu machen sind, wenn die Verhandlungen sich längere Zeit hinziehen oder wenn der Grundstücksbesitzer Klage erhoben hat, so muß die Bearbeitung der Sache unter allen Umständen dem Juristen übertragen werden; denn er versteht es am besten, die Bedeutung und die Folgen einer rechtsverbindlichen Willenserklärung zu übersehen und den taktisch richtigen Weg einzuschlagen. Dies ist nicht etwa die Folge einer Ueberlegenheit des Berufes, denn technische und juristische Ausbildung sind einander durchaus gleichwertig; wohl aber ist es eine Folge der juristischen Ausbildung selbst, die den Juristen befähigen muß, nicht nur die Gesetzesparagrafen auf den einzelnen Fall anzuwenden, sondern auch die rechtlichen Folgen jeder Erklärung zu übersehen und den für die Interessen des Bergwerksbesitzers vorteilhaftesten Weg zu finden. Ist vollends die Klage bereits erhoben, so versteht es sich eigentlich von selbst, daß die Sache durch den Juristen bearbeitet wird; denn es gehört zu seiner Aufgabe, in dem Informationsschreiben an seinen Rechtsbeistand die Einwendungen, auch solche technischer Natur, in der richtigen juristischen Formulierung vorzubringen, während der Techniker seine Einwendungen in einer Form vortragen wird, die ihm selbst geläufig ist, dem Anwalte aber bisweilen unverständlich sein wird. Natürlich wird der Jurist sich in jedem einzelnen Falle an den Techniker wenden, um ihn zu einer Äußerung über technische Fragen zu veranlassen. Die empfehlenswerteste Art des Zusammenarbeitens dürfte folgende sein: Der Jurist übersendet die zugestellte Klage oder das Schreiben, in welchem der Grundstücksbesitzer eine Entschädigung verlangt, dem Berg- und Bautechniker zur Äußerung über etwa von ihnen zu erhebende Einwendungen technischer Natur; diesen Einwendungen wird er selbst dann